

## Zeugenaussagen und Aussagen sachverständiger Zeugen

### §25

#### Aussagepflicht

**Der Zeuge ist zur Aussage vor dem Gericht, dem Staatsanwalt und den Untersuchungsorganen verpflichtet. Er hat diese Organe bei der Erforschung der Wahrheit im Strafverfahren zu unterstützen.**

1. **Zeuge** ist eine Person, die in einem nicht gegen sie selbst gerichteten Strafverfahren über von ihr oder von dritten Personen gemachte Wahrnehmungen von Tatsachen in einer Vernehmung aussagt. Zu diesen Tatsachen gehören Wahrnehmungen des Zeugen über die straffatverdächtige Handlung, deren Ursachen und Bedingungen, über die Person des Beschuldigten oder des Angeklagten, über dessen Beweggründe und Verhalten vor und nach der Tat. Der Zeuge hat die Pflicht, seine Wahrnehmungen unbeeinflusst von subjektiven Erwägungen und von Äußerungen Dritter wiederzugeben. Die Aussagepflicht entfällt, wenn das Recht der Aussageverweigerung (vgl. §§ 26-28) besteht und in Anspruch genommen wird. Die Mitteilungen oder Erklärungen (Äußerungen) des Zeugen werden mündlich vorgetragen und können schriftlich oder durch Zeichnungen oder durch Bild ergänzt werden. Nicht als Zeugen zu vernehmen sind die in derselben Sache Mitbeschuldigten oder Mitangeklagten. Wurde das Verfahren gegen eine solche Person eingestellt oder wurde sie bereits rechtskräftig verurteilt, ist — soweit kein Recht besteht, die Aussage zu verweigern (vgl. Anm. 4. zu § 27) — die Vernehmung als Zeuge zulässig. Das gleiche gilt, wenn das Verfahren gegen den Betroffenen abgetrennt wurde (vgl. §§ 166, 168) oder dieser wegen einer mit der anhängigen Strafsache zusammenhängenden Straftat in einem anderen Verfahren beschuldigt oder angeklagt worden ist.

2. Die **Zeugnisfähigkeit** liegt vor, wenn der zu Vernehmende auf Grund seiner physischen und psychischen Eigenschaften zu Wahrnehmungen in der Lage ist, die Wahrnehmungen speichern, sich ihrer erinnern und sie während der Vernehmung wiedergeben kann. Die Zeugnisfähigkeit ist an kein bestimmtes Alter und nicht daran gebunden, daß der Zeuge Staatsbürger der DDR ist. Personen, die an einer Geisteskrankheit leiden, sind nicht von vornherein für die Vernehmung ungeeignet. Die Beweis kraft ihrer Aussage (vgl. Anm.2.1. zu § 23) hängt insbes. von der Art und Schwere der Krankheit und

vom Vernehmungsgegenstand ab. Erforderlichenfalls ist dazu eine fachärztliche Begutachtung notwendig (vgl. Szewczyk, NJ, 1981/9, S.402ff.). Auch Personen, bei denen einzelne Sinnesorgane nicht funktionieren (Blinde, Gehörlose) oder bei denen die Funktion der Sinnesorgane eingeschränkt ist (Sehschwache, Schwerhörige), können im Rahmen ihrer Wahrnehmungs- und Wiedergabemöglichkeiten als Zeugen vernommen werden (Gehörlose z. B. mittels der Gebärdensprache [vgl. § 85]). Bei Kindern ist zu prüfen, ob sie über die notwendige Verstandesreife verfügen, um sachbezogen aussagen zu können. Ihre allgemeine Aussagefähigkeit und die spezielle Glaubwürdigkeit sind bei Vorliegen begründeter Zweifel von einem Sachverständigen zu begutachten (vgl. OG-Urteil vom 6.2. 1975 - 3 Zst 23/74; Fröhlich, NJ, 1974/1, S.6). Kinder sind als Zeugen nur zu vernehmen, wenn es zur Feststellung der Wahrheit unumgänglich ist. Zur Einbeziehung der Eltern bei der Vernehmung von Kindern vgl. Anm. 1.3. zu §26. Bei Personen, denen die DDR Privilegien und Immunitäten gewährt (vgl. § 56 GVG), ist unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit der entsprechenden internationalen Abkommen zu prüfen, ob sie als Zeuge erscheinen müssen. Bei Erscheinen und Aussagebereitschaft können solche Personen vernommen werden. Die Anwendung prozessualer Zwangsmaßnahmen gegen sie ist unzulässig.

3. **Unterstützungspflicht**: Die Pflicht zur Aussage ist eine staatsbürgerliche Pflicht. Der Zeuge soll an der Aufklärung der Strafsache im Interesse der Gesellschaft, des Staates und seiner Bürger mitwirken, indem er vollständig und wahrheitsgemäß aussagt (vgl. § 32 Abs. 2). Auf diese allgemeine Pflicht ist er von den Organen der Strafrechtspflege hinzuweisen. Diese können unter den gesetzlichen Voraussetzungen das Erscheinen des Zeugen zwangsweise durchsetzen (vgl. Anm. 1.4. zu §31). Sie können jedoch nicht die Aussage erzwingen. Vorsätzlich falsche oder unvollständige Aussagen eines Zeugen sind strafbar (vgl. § 230 StGB). Die vorsätzliche Nicht-